

Anträge und Fragen bei/ nach der Gemeindeversammlung am 16.08.2020

1. **Antrag** auf eine weitere Gemeindeversammlung zum Thema Nikodemuskirche mit detaillierteren Informationen. Der Antrag wird auf der Gemeindeversammlung von 38 Teilnehmern unterstützt.

Antwort des KGR:

Der KGR nimmt das Votum der Unterstützer auf und beschließt eine weitere möglichst zeitnahe Gemeindeversammlung nach den staatlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Diese Gemeindeversammlung soll am Samstag, 7. November 2020 von 10-11.30 Uhr in der Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern stattfinden.

2. Der Förderverein Nikodemuskirche

beantragt ein Moratorium für zwei Jahre.

Er beantragt, dass der KGR dem Förderverein für einen Zeitraum von zwei Jahren die unentgeltliche Verwaltung der Nikodemuskirche und inhaltliche Gestaltung in Abstimmung mit dem KGR überträgt.

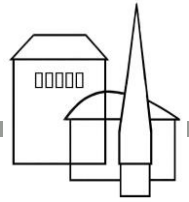
Er beantragt, dass der Förderverein damit beauftragt wird, Verhandlungen über Verträge mit Investoren in Zusammenarbeit mit dem KGR und dem Kirchenkreis zu führen. Der KGR soll dafür dem Förderverein alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Antwort des KGR:

Der KGR lehnt ein zweijähriges Moratorium ab.

Diese Zeitspanne hält der KGR für zu lang, denn in dieser Zeit würde die Gemeinde der drohenden Insolvenz noch schneller näherkommen. Deswegen hält der KGR diese Variante für nicht praktikabel. Ebenso lehnt es der KGR ab, dem Förderverein die Verwaltung der Nikodemuskirche sowie die inhaltliche Gestaltung zu übertragen, denn laut Verfassung der Nordkirche darf der KGR seine Aufgabe der Verwaltung nicht an Dritte abgeben (Vgl. Art. 25 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 Verf, Umkehrschluss aus Art. 33 Verf).

Zwar kann ein KGR einen Vertrag (welcher kirchenaufsichtlich zu genehmigen wäre) mit einem Förderverein schließen, in welchem geregelt werden kann, dass z.B. ein Förderverein einem KGR Gelder zur Verfügung stellt, welche der KGR dann im von ihm zu verantwortenden Haushalt für Instandhaltung und Betrieb der Kirche – oder einem anderen zu kontraktierenden Verwendungszweck – einsetzt. Kirchenrechtlich bleibt der KGR aber immer in der Verantwortung – für Gottesdienste, für inhaltliche Arbeit, für das Personal und für Betriebs- und Instandhaltungskosten der gemeindlichen Gebäude. Erst unter Voraussetzung von Aufgabebeschluss, Nutzungsende und kirchenaufsichtlich genehmigter Entwidmung dürfte eine Kirche im Erbbaurecht an Dritte außerhalb der kirchlichen Organisation (z.B. an einen Förderverein) abgegeben oder - im Ausnahmefall - veräußert werden (Vgl. §§ 4,5 EntwidmungsVO).



3. Antrag

Nachdem die Gemeindeversammlung mit 38 Stimmen für eine erneute Gemeindeversammlung votiert hat, erwarte ich vom KGR, dass in der nächsten Gemeindeversammlung auch ausführlich gesprochen wird über die Vorstellungen des Fördervereins.

Antwort des KGR:

Auf der nächsten Gemeindeversammlung wird der KGR erläutern, wie er sich zu den Vorstellungen des Fördervereins verhält.

4. Antrag

Bitte stellen Sie die Gesamtkosten für die Nikodemuskirche der vergangenen 5 Jahre auf und präsentieren Sie die Zahlen auf der kommenden Gemeindeversammlung. Stellen Sie demgegenüber die Erlöse auf, die durch die Aufgabe des Standorts erwartet werden.

Antwort des KGR:

Derzeit werden relevante Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Gemeindeentwicklung entsprechend zusammengestellt und aufbereitet. Diese Zahlen wird der KGR bei der kommenden Gemeindeversammlung präsentieren. Geplant ist ferner, der Kirchengemeinde diese Zahlen schriftlich zur Verfügung zu stellen.

5. Anfrage

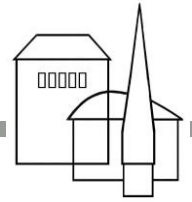
Was ist das Ergebnis der 2018 angekündigten Machbarkeitsstudie

Antwort des KGR:

Bei den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie handelt es sich lediglich um Optionen. Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Standortentwicklung werden der Gemeinde im Zusammenhang mit der geplanten Gemeindeversammlung vorgestellt.

6. Anfrage

Warum wurde der Ausschuss „Standort Nikodemus“ aufgelöst und damit die Chance vertan, weiter im Gespräch zu bleiben, andere Meinungen und Ideen zu hören und für Transparenz zu sorgen?



Ich unterstütze die gestellten Anträge im Positionspapier des Fördervereins, So könnte die Zeit sinnvoll genutzt werden, um die Praxistauglichkeit der Vorschläge zu prüfen.

Die Information über den Prozess und die mögliche Lückenschließung empfand ich ebenfalls als sehr lückenhaft und intransparent. Es wurde damals in den (nun aufgelösten) Ausschuss verlagert, der ohne Information beendet wurde. Eine Präsentation fertiger Ergebnisse ist keine Teilhabe am Prozess und stellt die Gemeinde nur vor vollendete Tatsachen.

Antwort des KGR:

Zur Auflösung des Ausschusses:

Der Auftrag an den Ausschuss lautete, unterschiedliche Lösungen für den Standort Nikodemus auszuloten; dies sollte dem KGR als Entscheidungshilfe dienen, um im Entscheidungsprozess über die Zukunft des Standortes die beste Variante herauszuarbeiten.

Einen Ausschuss mit ähnlichem Auftrag gab es vor einigen Jahren schon einmal; dessen Arbeit wurde damals beendet mit der Begründung, dass sich der KGR ohnehin selbst in ein Thema einarbeiten muss, über das er dann die Entscheidung trifft.

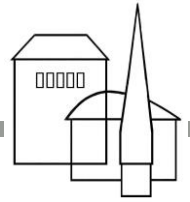
Beim letzten Ausschuss für den Standort Nikodemus wurde von den Ausschussmitgliedern zunächst sehr intensiv ein bestimmter Lösungsansatz verfolgt, dem eine große Chance gegeben wurde; dies ist die Lösung, die heute vom Förderverein bevorzugt wird. Dem KGR war es aber wichtig, mehrere Lösungsansätze zu vergleichen und vor allem in einen größeren Kontext stellen zu können. Der Leitsatz des KGR hierbei war und ist: Wir müssen das Thema des Standortes Nikodemus im Kontext der gesamten Gemeindesituation und gesamtkirchlichen Entwicklung betrachten.

Im Verlauf der Arbeit sind zwei Mitglieder des Ausschusses ausgeschieden. Hinzu kam, dass sich aus dem Ausschuss heraus Einzelpositionen entwickelt haben und ungeprüft gegenüber dem Kirchenkreis hin vertreten wurden, welche aber mit der Verfassung der Nordkirche nicht vereinbar sind und auch nicht die allgemeine Einstellung des KGR widerspiegeln.

Deshalb hat der KGR die Arbeit des Ausschusses wieder in den gesamten KGR zurückgenommen.

Zum Einwand, die Informationen über den Prozess seien lückenhaft und intransparent:

Über die schwierige Thematik bezüglich der Situation der kirchlichen Standorte innerhalb des Kirchenkreises und der Region ist die Gemeinde seit 2015 informiert gewesen; ebenso seit 2017 über die Klassifizierung der Synode als C-Standort mit der Empfehlung zur zeitnahen Aufgabe des Standortes (entgegen der Darstellung von Sabine Oppelt im Zeitungsbericht des Wochenblatts 33/12.8.2020). Seit 2016 gab es sechs Gemeindeversammlungen mit jeweiligen Informationen zum Stand der Debatte, dazu auch im Gemeindebrief, auf der Website und Berichte in der Lokalpresse und im Hamburger Abendblatt. Dezidiert wurde in der Gemeindeversammlung am 16.06.2019 über die schwierige Zukunft des Standortes Nikodemus berichtet.



Fertige Ergebnisse in Bezug auf den Standort Nikodemus gibt es noch gar keine zu berichten - mit Ausnahme der Tatsache, dass die Synode 2017 beschlossen hat, dass für Nikodemus beim Kirchenkreis keine Fördergelder mehr für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen mehr beantragt werden können. Sanierungsmaßnahmen stehen aber an, welche die Gemeinde finanziell überfordern werden.

Der Kirchengemeinderat befindet sich nach wie vor in einem Denk- und Entscheidungsprozess. Seit Jahren sind die KGR-Mitglieder in das Thema eingearbeitet und stehen nun vor der schweren Aufgabe, eine Entscheidung zu treffen. Genau für diese Leitungs- und Entscheidungsaufgabe ist der KGR von der Gemeinde gewählt worden. Diese Verantwortung nimmt der KGR sehr ernst.

7. Anfrage

Gibt es schon genaue Bauvorhaben/ Pläne mit Nikodemus?

Bitte außerordentliche Gemeindeversammlung.

Antwort des KGR:

Es gibt noch keine genauen Bauvorhaben oder Pläne für Nikodemus. Diese werden sich erst im Laufe der kommenden Zeit aus weiteren Planungen, Beratungen durch den Kirchenkreis etc. heraus entwickeln können. Momentan zeichnet sich aber folgendes Vorgehen ab:

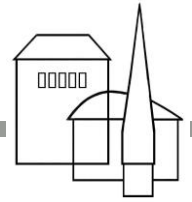
Der KGR geht zeitnah auf den Beschluss zu, den Standort „aufzugeben“, d.h. die Gebäude am Standort Nikodemus aus der gemeindlichen Nutzung zu nehmen. Dabei ist es das oberste Ziel des KGRs, die Kita für Familien und Gemeinde zu erhalten.

Weiterhin könnte darauf folgen:

Der Kirchenkreis könnte mit der Verwaltung der Gebäude sowie mit der Projektentwicklung und Nachnutzungssuche beauftragt werden. Alles, was hierbei erfolgen soll, würde dezidiert vertraglich festgelegt; so werden die Interessen der Gemeinde gewährleistet.

Für das Kirchgebäude kann bzw. müsste eine geeignete Nachnutzung gesucht werden (z.B. eine Gemeinde einer anderen christlichen Konfession). Findet sich ein solcher Nachnutzer, dann könnte das Kirchgebäude an diesen Interessenten durch Erbpacht oder möglicherweise auch Verkauf abgegeben werden. Sollte sich kein Nachnutzer finden, müsste beim Denkmalschutz eine Abbruchgenehmigung für das Kirchgebäude gestellt werden, um dann auf ein Neubauprojekt zugehen zu können. Dies wäre ein längerer Prozess.

Erst wenn diese Fragen alle geklärt sind, käme es zum Aushandeln von konkreten Verträgen, was mit dem Ensemble geschehen soll. Der erklärte Wunsch ist, dass die Kita nach Möglichkeit erhalten bleibt. In jedem Fall bedürfen alle der genannten Varianten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.



8. Anfrage

Kann die Kirche für 2 Jahre an den Förderverein untervermietet werden statt einer anderen christlichen Gemeinschaft.

Wie hoch sind die (Untervermietungs-)Kosten, die der Verein zahlen müsste?

Antwort des KGR:

Eine Vermietung für zwei Jahre ergibt keinen Sinn, weil wir Lösungen brauchen, die zukunftsfähig sind. Zukunftsweisende Entscheidungen müssen jetzt getroffen werden (und nicht erst per Wiederauflage nach zwei Jahren).

Eine Vermietung (ebenso wie Verpachtung oder Verkauf) an einen Verein ohne rechtliche Anbindung an die Gemeinde wäre nach geltendem Kirchenrecht erst nach Entwidmung des Gebäudes und der Beendigung der kirchengemeindlichen Arbeit dort möglich.